

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Bauen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.10.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1254/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.05.2006	Bezirksvertretung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
09.05.2006	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
10.05.2006	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
11.05.2006	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
23.05.2006	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
14.06.2006	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.06.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-Mitte - Aufstellungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Für die Flächen des Stadtgebietes, die bisher nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen und die auch nicht einem der bestehenden Landschaftspläne zugeordnet werden können, wird der Landschaftsplan Wuppertal-Mitte aufgestellt.

Beschlussvorschlag

- Die Aufstellung im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens für den inneren, unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes wird gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S. 522) beschlossen. Das Plangebiet besteht aus den innenstadtnahen Parkanlagen Nordpark, Nützenberg, Hardt, sowie den stadtnahen Wald- und Grünflächen Stübchensberg, Hasenbusch, sowie weiteren innerstädtischen Grünflächen, die nicht den anderen Landschaftsplänen zugeordnet sind bzw. in Bebauungsplänen festgesetzt sind und nicht in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erarbeitung des Entwurfes, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 27 a und b des Landschaftsgesetzes NRW durchzuführen.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Am 29.03.2005 erlangten durch öffentliche Bekanntmachung die vier Landschaftspläne Wuppertal-Nord, Wuppertal-West, Wuppertal-Ost und Wuppertal-Gelpe Rechtskraft. .

Dennoch gibt es noch Flächen im Gebiet der Stadt Wuppertal, die gem. § 16 Landschaftsgesetz (LG) NRW in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aufgenommen werden müssen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrecht. Hierzu gehören die stadtnahen Parkanlagen, Waldflächen, Kleingartenanlagen und andere Grünflächen, die im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrecht liegen.

Bei dem Aufstellungsbeschluss geht es zunächst darum, einen Geltungsbereich für den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte festzulegen. Dieser Geltungsbereich ist als Suchraum anzusehen. Durch die Aufnahme von Flächen in den Geltungsbereich erfolgen noch keine landschaftsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich bestimmter Schutzkategorien. Dies folgt im Rahmen der Entwurfsarbeit, hierbei erfolgt auch die Feinabstimmung des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Mit den Ressorts 101 (Zukunft und Stadtentwicklung), 103 (Grünflächen und Forsten) und 105 (Bauplanung und Bauordnung) wurde ein Geltungsbereich abgestimmt, der sich auf sechs Bereiche, die jeweils einen größeren zusammenhängenden Freiraum darstellen, konzentriert. Dies sind:

1. Nordpark – Gelber Sprung – Stüttingsberg – Winchenbachstraße – Hatzfelder-Busch
2. Stübchensberg
3. Schönebecker Busch - Konsumstraße
4. Hardt
5. Hasenberg – Hasenbusch – Sonnenbad
6. Nützenberg

Durch eine Einbeziehung der o.g. Flächen in den Landschaftsplan werden auch die Flächen erfasst, die im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung von 1975 liegen soweit sie nicht den anderen Landschaftsplänen zugeordnet werden. Auf diese Weise wird die alte Landschaftsschutzverordnung mit Rechtskraft des Landschaftsplans Wuppertal-Mitte aufgehoben, gleichzeitig werden die Festsetzungen zum Landschaftsschutz den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Es ist davon auszugehen, dass bei Flächen, für die im Rahmen der Entwurfserarbeitung eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen soll, andere Kriterien hinsichtlich von Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten angesetzt werden müssen, als in der freien Landschaft. Vor allem muss bei der Auswahl von Festsetzungen dem erhöhten Nutzungsdruck Rechnung getragen werden. Gerade dieser erhöhte Nutzungsdruck aus dem Siedlungsbereich auf die für das Stadtgebiete besonders wichtigen Grün- und Waldflächen machen es andersherum erforderlich, dass diese Flächen mit Festsetzungen und Entwicklungszielen bedacht werden, die auch in der Zukunft ihren Erhalt sicherstellen.

Dem Landschaftsplan Wuppertal-Mitte werden nur Flächen zugeordnet, die entlang der Tal-

achse liegen bzw. durch eine räumliche Trennung von den anderen Landschaftsplänen losgelöst sind.

Da, wo es räumlich angemessen ist, werden in den Änderungsverfahren die übrigen Flächen, die bisher noch nicht in der Landschaftsplanung berücksichtigt wurden, den vier Landschaftsplänen zugeordnet.

Im Gegensatz zu den bisherigen Landschaftsplanverfahren ist es aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung (29.06.05) bei dem Landschaftsplan Wuppertal-Mitte erforderlich, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Diese SUP wird in die bisherigen Verfahrensschritte des Landschaftsplanverfahrens, das sich immer schon durch eine intensive Bürger- und Behördenbeteiligung ausgezeichnet hat, zu integrieren sein.

Anlagen:

Entwurf des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte